

## **Satzung des 1. Paderborner Pokerverein Paderborn Reraisers e.V. i.G.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am xx.xx.xxxx in Paderborn

### **Inhaltsverzeichnis**

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Grundsätze des Vereins
- §3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Ehrungen
- §7 Beiträge und Gebühren
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Haftung
- §10 Vereinsorgane
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §13 Vorstand
- §14 Revision
- §15 Auflösung des Vereins
- §16 Inkraftsetzung des Vereins

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt die Bezeichnung 1. Paderborner Pokerverein Paderborn Reraisers (nach seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“) nachfolgend der Verein genannt.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.
- III. Als Geschäftsjahr des Vereins wird das Kalenderjahr bestimmt.

## **§2 Zweck und Grundsätze des Vereins**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§59f). Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pokerspiels ohne jedweden Geldeinsatz. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
- II. Der Verein betreibt interne wie externe Öffentlichkeitsarbeit um für das Hobby Pokerspiel in der breiten Masse, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, erfolgreich zu werben.
- III. Um diese Ziele zu erreichen betreibt der Verein folgende Vorhaben.
  - 1) Durchführung von internen Pokerturnieren und Ligawettkämpfen nach einem noch näher fest zu legendem Punktesystem mit Pokerchips (Jetons).
  - 2) Durchführung von öffentlichen Turnieren um das Spiel Poker bekannter zu machen.
  - 3) Ausbildung in der Regelkunde und in der Strategie des erfolgreichen Pokerspiels.
  - 4) Aus- bzw. Weiterbildung der Kartengeber (Dealer) sowie Turnierdirektoren (Floorman).
  - 5) Öffentlichkeitsarbeit z.B. bei Ausstellungen, Messen oder karitativen Veranstaltungen.
  - 6) Zusammenarbeit und Unterstützung von Institutionen, die in der Suchtprävention aktiv sind.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

- I. Wenn, die in §2 dieser Satzung benannten Zwecke des Vereins, es erforderlich machen bzw. es sinnvoll erscheint, kann eine Mitgliedschaft in einem Spitzenverband (Dachverband) begründet sein. Hierüber entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen beantragt werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und bei Antragsabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Dies kann manuell auf Veranstaltungen des Vereins sowie interaktiv auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Damit ist die schriftliche Form des Antrages gewährleistet. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt worden ist. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung rechtsverbindlich an.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
- IV. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann dazu Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Verein zu bestätigen. Die Mindestdauer beträgt 3 Monate und die Höchstdauer beträgt 12 Monate. Abweichend von §7 wird der Beitrag für Mitglieder auf Zeit vom Vorstand festgesetzt.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet 1. durch Tod, 2. durch freiwilligen Austritt, 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste und 4. durch Ausschluss durch den Verein.
- II. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss bis spätestens zum 30.11. des Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt das Amt und sie haben unaufgefordert über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen sowie alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
- III. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

IV. Ein Mitglied welches fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung verstößt, Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verletzt und dadurch dem Interesse und Ansehen des Vereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## **§6 Ehrungen**

- I. Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- II. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können interne wie externe Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben. Über diese Ehrung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

## **§7 Beiträge und Gebühren**

- I. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei monatlicher Zahlung 10,- € und ist bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten. Für Empfänger von Sozialleistungen nach SGII (ALG2 Hartz IV), für Auszubildende und Schüler verringert sich der Monatsbeitrag, nach Vorlage entsprechender Unterlagen, auf 5,- € monatlich. Damit der Verein Planungssicher wird, ist jedoch eine jährliche Zahlung anstrebenswert. Der monatliche Beitrag bei jährlicher Zahlung verringert sich dann auf 9,- € was einem Jahresbeitrag von 108,- € entspricht. Die jährliche Zahlung hat dann bis zum 5. Werktag des neuen Jahres zu erfolgen. Für Beiträge die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
- II. Die in §6.II genannten Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- III. Vereinsmitglieder, die vorübergehend beruflich, krankheitsbedingt oder zur Ausbildung Orts abwesend sind und daher am Vereinsleben nicht teilnehmen können, sind auf Antrag (auch durch ihre Angehörigen) für die Zeit ihrer Abwesenheit von der Beitragszahlung befreit, ihre Mitgliedschaft ruht.
- IV. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, sofern es sich um die Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben notwendig ist, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen sein müssen.
- V. Jährlich wird durch die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Alle Vereinsmitglieder im Sinne des §4 sind berechtigt an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht.
- II. Die Vereinsmitglieder haben die ausdrückliche Pflicht die Vereinsinteressen im Sinne dieser Satzung zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Insbesondere haben die Vereinsmitglieder sämtliche Geldspiele, Sidebets oder Wetten während der Vereinsaktivität zu unterlassen.
- III. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht gem. den Vorgaben dieser Satzung zu wählen und auch gewählt zu werden sowie in den Gremien und weiteren Einrichtungen des Vereins mitzuwirken.
- IV. Die Einrichtungen des Vereins können von allen Vereinsmitgliedern nach den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen benutzt werden ebenso können die Mitglieder an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der jeweils festgelegten Regeln teilnehmen.
- V. Bei den Veranstaltungen des Vereins können Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden. Die Vereinsmitglieder treten das persönliche Recht an diesen Aufnahmen an den Verein ab, der diese auf der Internetseite des Vereins oder in gedruckter Form veröffentlichen darf.

## **§9 Haftung**

- I. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur wenn dem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- II. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

## **§10 Vereinsorgane**

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Der Revisor

## §11 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimm berechtigter Mitglieder des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszwecks
- Die Wahl des Vorstandes und des Revisors
- Die Endgegennahme des Berichtes der Revisoren
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Verleihung von Ehrungen bzw. der Ehrenmitgliedschaft
- Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten

II. Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Ihre Bekanntmachung mit gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung hat mindestens einen Monat vorher durch Aushang in den Vereinsräumen oder durch Anschreiben der Vereinsmitglieder zu erfolgen. Anträge zu Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

IV. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung insbesondere von Beschlussfassungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.

V. Die Wahlen werden offen durchgeführt, müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

VI. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als JA noch als NEIN Stimme gezählt.

## **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- II. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
- III. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur solche sein, die zu einer Einberufung und in der Einberufung genannt sind.
- IV. Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§13 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- II. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder alleine ist zur Vertretung berechtigt.
- III. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene ein Vertreter an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- IV. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstandes.
- V. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§14 Revision**

## Vorläufiger Entwurf

I. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

II. Die Revisoren sind für die Prüfung der Vereinskasse und für die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse zuständig. Die Vereinskasse ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.

### §15 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

II. Für die Beschlussfassung ist § 11.VI maßgebend.

III. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### §17 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde am xx. xx. xxxx. von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. (Damit erlöschen alle früheren Satzungen)

-----  
Thomas Muster, Vorsitzender

-----  
Thomas Muster, stellv. Vorsitzender

-----  
Thomas Muster, Schatzmeister

-----  
Thomas Muster, Schriftführer